



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

17.10.2012

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **22. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 31.10.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 24.10.2012**
 - 2.1 Benachbarte gemeinsame Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath
Vorlage: A 61/245/2012
 - 2.2 Wahl des Umsiedlungsstandortes: Vorschlag über die Suchräume, die zur Wahl gestellt werden sollen
Vorlage: A 61/246/2012

- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012
Vorlage: A 20/235/2012
- 4 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)
Vorlage: A 20/236/2012
Anmerk.: Satzungsbeschluss nur unter dem Vorbehalt, dass dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (TOP A 3) stattgegeben wird.
- 5 Information des Rates über eingegangene Beschwerden von Bürgern
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2012
Vorlage: A 10/791/2012
- 6 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten - Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/242/2012
- 7 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.09.2012 - 15.10.2012
Vorlage: A 20/240/2012

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- 3 **Grundstücksangelegenheiten**
 - 3.1 Erwerb von Grundstücken im Bereich Anton-Raky-Allee und Neusser Straße
Vorlage: A 20/241/2012

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/245/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.10.2012 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Benachbarte gemeinsame Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.10.2012	Braunkohlenausschuss
30.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln hat in seiner 142. Sitzung am 20.12.2010 die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Braunkohlenplan-Vorentwurfes, sowohl für die Umsiedlung der Ortschaft Keyenberg, als auch für die Ortschaften Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath beauftragt. Vorausgegangen war ein Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.09.2008, dem Braunkohlenausschuss vorzuschlagen, den Beschluss auf Erstellung eines Braunkohlenplan-Vorentwurfes für die Umsiedlung des Ortes Keyenberg und die Umsiedlung der Orte Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich, Berverath im Jahr 2010 zu fassen, um so eine zeitgleiche Umsiedlung der Orte zu ermöglichen.

Ziel war, den Einwohnern der Orte die Möglichkeit zu geben, in ihrer Wahl des Umsiedlungsstandortes zu entscheiden, ob sie einen eigenen oder einen gemeinsamen Standort wünschen. Sollte sich während der Planerarbeitung zeigen, dass nur ein Standort, der von allen Umsiedlern getragen würde, gewünscht wird, könne die Planung in einem gemeinsamen Braunkohlenplan weitergeführt werden. Wesentliches Ziel des Braunkohlenplan-Vorentwurfes ist die Auswahl eines nach raumordnerischen, städtebaulichen und ökologischen Kriterien geeigneten und zugleich durch die Umsiedler akzeptierten Umsiedlungsstandortes. Die intensive Beteiligung der Betroffenen ist integraler Bestandteil dieses Verfahrens. In einem moderierten Planungsverfahren mit sechs öffentlichen Veranstaltungen ist, mit den Umsiedlern gemeinsam, das Modell der benachbarten gemeinsamen Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath abgestimmt worden, das dann durchgängig auf alle Suchräume in Form von Siedlungsmodellen

übertragen wurde. Dies geschah in breitem Konsens unter intensiver Beteiligung der Betroffenen und des Bürgerbeirates in sechs Arbeitssitzungen.

Das Braunkohlenplan-Vorentwurfverfahren bildet die Grundlage für das nachfolgende gesetzliche Braunkohlenplanverfahren. Hierzu bedarf es eines erneuten Beschlusses des Braunkohlenausschusses bei der Bezirksregierung Köln (Erarbeitungsbeschluss).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, an den Hauptausschuss und an den Rat):

„Die Stadt Erkelenz empfiehlt dem Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln, die beiden Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung des Ortes Keyenberg und Umsiedlung der Orte Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath zu einem Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath zusammenzuführen. Angestrebt wird das Modell der benachbarten gemeinsamen Umsiedlung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/246/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.10.2012 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Wahl des Umsiedlungsstandortes: Vorschlag über die Suchräume, die zur Wahl gestellt werden sollen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.10.2012	Braunkohlenausschuss
30.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In einem moderierten Planungsverfahren zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath wurden sieben Suchräume befahren, fachlich vorgestellt und gemeinsam mit den Bürgern auf öffentlichen Foren und den Mitgliedern des Bürgerbeirates in Arbeitssitzungen diskutiert und erörtert. Ziel des Planungsprozesses war die Entwicklung eines Leitbildes und eines Programms zur benachbarten gemeinsamen Umsiedlung sowie eine qualifizierte Prüfung der sieben Suchräume auf ihre Eignung für die Neuansiedlung der fünf Ortschaften. Die Ergebnisse des moderierten Planungsverfahrens wurden in der Broschüre Im Dialog - Ausgabe 4, August 2012, dargestellt und an alle Haushalte in den betroffenen Orten verteilt.

Im Abschlussforum am 01.09.2012 wurden die wesentlichen Merkmale der Suchräume noch einmal im Vergleich ausführlich vorgestellt sowie die Potentiale der sieben infrage kommenden Umsiedlungsräume anhand der erarbeiteten Strukturmodelle dargestellt.

Aus einer unverbindlichen Meinungsabfrage und aus der Stellungnahme des Bürgerbeirates auf dem Abschlussforum ergab sich eine eindeutige, gemeinsame Übereinstimmung in der Präferenz für die Suchräume Schwanenberg und Erkelenz-Nord.

Aus den sieben Suchräumen gilt es nun, diejenigen für die Wahl des Umsiedlungsstandortes der Bezirksregierung Köln am 25.11.2012 auszuwählen und vorzuschlagen, die nach raumordnerischen, städtebaulichen, verkehrlichen, ökologischen und sozialen Kriterien geeignet erscheinen und zugleich auf eine breite Akzeptanz bei den Betroffenen stoßen:

- Suchraum Venrath-Ost
- Suchraum Venrath-West
- Suchraum Kückhoven-Nord
- Suchraum Kückhoven-Süd
- Suchraum Schwanenberg
- Suchraum Erkelenz-West/Oerath
- Suchraum Erkelenz-Nord

Der Bürgerbeirat Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 einstimmig empfohlen, folgende Suchräume zur Standortwahl am 25.11.2012 für die benachbarte gemeinsame Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath zu stellen:

- Suchraum Schwanenberg
- Suchraum Erkelenz-Nord.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, an den Hauptausschuss und an den Rat der Stadt Erkelenz): „Die Stadt Erkelenz empfiehlt dem Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln, folgende Suchräume zur Standortwahl am 25.11.2012 für die benachbarte gemeinsame Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath zu stellen:

- Suchraum Schwanenberg
- Suchraum Erkelenz-Nord.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/243/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2012 bzw. des Rates am 26.09.2012 wurde der o.a. Tagesordnungspunkt abgesetzt. Gleichzeitig wurde darum gebeten, die Beschlussvorlage in der nächsten Sitzungsperiode wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Diesem Wunsch wird mit der nachfolgenden Vorlage Rechnung getragen:

Mit Schreiben vom 29.01.2012 beantragt die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“:

„Die Stadt Erkelenz legt den nach § 92 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen umlagefähigen Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Verbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung um. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer entsprechenden Satzung, welche die zu dieser Frage umfangreiche Rechtsprechung berücksichtigt, beauftragt. Der auf versiegelte kanalisierte Flächen entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird über die Kanalbenutzungsgebühr für Regenwasser erhoben. Der auf die übrigen Flächen entfallende Unterhaltungsaufwand soll dabei nach der Größe der Grundstücksflächen veranlagt werden. Der Gebührensatz wird jährlich durch besondere Satzung festgelegt.“

Das Landeswassergesetz sieht im § 92 Absatz 1 vor, dass die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung grundsätzlich durch Umlegung auf die Erschwerer und die Grundstückseigentümer im sogenannten „seitlichen Einzugsgebiet“ des Gewässers

umgelegt werden können. Träger der Gewässerunterhaltung sind dabei üblicherweise speziell dafür gegründete Zweckverbände. Im Stadtgebiet der Stadt Erkelenz gibt es insgesamt vier verschiedene Wasserzweckverbände, die für die Unterhaltung der jeweiligen Gewässer zuständig sind:

- dem Wasserverband-Eifel-Rur
- dem Schwalmverband
- dem Niersverband
- dem Erftverband

Diese Wasserverbände refinanzieren sich durch Wasserverbandsbeiträge von den Kommunen, für die diese jeweils tätig geworden sind. Im aktuellen Haushaltsplan der Stadt Erkelenz sind beim Produkt 13 04 00 Wasserverbandsbeiträge von insgesamt 475.000 € veranschlagt. Evtl. könnten auch noch anteilige Leistungen des Baubetriebshofes mit zu den umlagefähigen Kosten hinzugerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 450.000 € für die Gewässerunterhaltung aufgewendet und entsprechend auf die Erschwerer und Grundstückseigentümer im „seitlichen Einzugsgebiet“ umgelegt werden können.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Kosten für die Gewässerunterhaltung kommen zwei verschiedene Alternativen in Betracht:

- die Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr
- die Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B

Ausgehend von umlagefähigen Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung von 450.000 €, wovon ca. 20 % durch die Stadt selber zu tragen wären, was also 360.000 € an refinanzierbarem Nettoaufwand bedeuten würde, ergeben sich bei den beiden Alternativen folgende Vor- und Nachteile:

A. Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr

- Sehr genaue Umlegung auf den einzelnen Grundstückseigentümer
- Einmaliger Erfassungsaufwand der Flächen durch ein Ingenieurbüro von geschätzten 120.000 €
- Zusätzliche Einstellung von 2 Personen für mindestens 2 Jahre, wodurch zusätzliche 80.000 € in den ersten 2 Jahren an Personalaufwand generiert werden.
- Ab dem 3. Jahr ist mindestens dauerhaft eine Person für die Verwaltung und Fortschreibung der Daten einzustellen, was zusätzlichen Personalaufwand von jährlich 40.000 € nach sich zieht

B. Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B

- Nicht ganz so genaue Umlegung auf die einzelnen Grundstückseigentümer
- Hebesatz für Grundsteuer A würde um 50 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 240 % auf 360 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 143.000 € führen würde
- Hebesatz für Grundsteuer B würde um 5 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 420 % auf 441 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 310.000 € führen würde

- Es bräuchte kein Ingenieurbüro mit der Erfassung der Flächen beauftragt werden
- Es bräuchte weder in der Einführungsphase noch zukünftig für die Datenverwaltung und –fortschreibung zusätzliches Personal eingestellt werden

C. Vergleich der Alternativen A und B

- **Alternative A:** Dauerhafte Mehrerträge von **320.000 € pro Jahr**, wobei im 1. Jahr zusätzlich noch 160.000 € an Aufwendungen und im 2. Jahr zusätzlich noch 40.000 € an Aufwendungen anfallen.
- **Alternative B:** Dauerhafte Mehrerträge von **360.000 € pro Jahr**, wobei weder im 1. noch im 2. Jahr zusätzlicher Aufwand anfällt.
- Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt** aus Gründen der Rechtssicherheit die Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung nach der **Alternative B** vorzunehmen. Diese Empfehlung wird insbesondere vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass die Refinanzierungsvorschriften des Landeswassergesetzes in keinsten Weise gerichtsfest seien.

Die Alternativen zu der Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ am 07. Juli 2012 vorgestellt. Dort wurde sich tendenziell für die Alternative B ausgesprochen.

Soweit diesem Beschlussvorschlag aus der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ gefolgt wird, wäre in Ausführung des Vorschlages die aktuelle Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend zu ändern, damit eine Umsetzung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung 2013 durch das Fachamt gewährleistet ist. Diese Änderung ist im nachfolgenden Sitzungspunkt dargestellt und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussentwurf (....) :

Finanzielle Auswirkungen:

.....



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/236/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im vorherigen Sitzungspunkt wurde ausführlich die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Soweit die Beschlussfassung dieses vorherigen Punktes erfolgt ist, ist wie im vorherigen Punkt erläutert, zur Umsetzung eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen. Gleichzeitig ist die Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 außer Kraft zu setzen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013) wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A	+	143.000,00 Euro
Grundsteuer B	+	310.000,00 Euro

Anlage:

Hebesatzsatzung 2013

-Entwurf –

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern
in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013
(Hebesatzsatzung 2013)
vom 26. September 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 441 v.H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 420 v.H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012“ vom 21.12.2011 zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/791/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.10.2012 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Information des Rates über eingegangene Beschwerden von Bürgern hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 11.09.2012:

„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, dass der Bürgermeister den Rat regelmäßig und zeitnah über alle in der Verwaltung der Stadt Erkelenz schriftlich oder elektronisch eingegangenen Beschwerden von Bürgern unterrichtet. Weiterhin sind die in der Sitzung vorgetragenen Ausführungen des Bürgermeister der Niederschrift beizufügen.

Zur Begründung:

Eine bürgerorientierte Arbeit des Rates bedingt, dass der Rat ständig über laufenden Eingaben der Bürger unterrichtet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Bürgermeister Beschwerden den Fraktionen regelmäßig, z. B. unter Mitteilungen entweder im öffentlichen oder – falls erforderlich – im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses mitteilt.“

Die Verwaltung hat den vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Arbeit einer Verwaltung ist zum größten Teil durch Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften bestimmt, auf die sie selbst kaum Einfluss hat. Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können von unterschiedlichen Rechtsmitteln oder formlosen Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machen.

Beschwerden zielen in der Regel auf eine Veränderung der von der Verwaltung getroffenen Entscheidung und/oder auf bessere Bearbeitung (z. B. besserer Organisation, geänderte Öffnungszeiten, Verständlichkeit etc.) ab. Daneben sind als weitere Beschwerdearten sowohl politisch motivierte Beschwerden als auch einfache Unmutsäußerungen denkbar.

Aufteilung der Zuständigkeiten

Nicht zuletzt aufgrund der sog. „Allzuständigkeit“ der Städte und Gemeinden (§ 2 GO NRW) sind diese – im Gegensatz zu den meisten anderen Behörden – für ein großes Spektrum von Einzelaufgaben zuständig. Dieses Spektrum umfasst fachlich betrachtet alle Lebensbereiche von der Geburt bis hin zum Tod eines jeden Menschen. Die Vielzahl der sich dahinter verbergenden Einzelaufgaben lassen sich in vier sog. „kommunalrechtliche Aufgabenarten“ zusammenfassen:

- Selbstverwaltungsaufgaben
- Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Auftragsangelegenheiten
- Fälle der Organleihe

Wichtig sind diese Unterscheidungen, weil der Gesetzgeber die Zuständigkeiten und die Erledigung dieser Aufgabenarbeiten in verschiedene Hände gelegt hat.

Beispielhaft seien hier die Durchführung von Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen oder die Aufgaben der Standesämter nach dem Personenstandsgesetz genannt. Hierbei handelt es sich um sog. Auftragsangelegenheiten, die dem Gemeindeorgan „Bürgermeister“ übertragen sind. Der Rat kann sie nicht an sich ziehen, auch nicht im Einzelfall.

Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Rat kann nach herrschender Meinung hierbei – da die Regelzuständigkeit bei den laufenden Geschäften beim Bürgermeister liege – nur im Ausnahmefall von seinem Rückholrecht Gebrauch machen. Auf originäre Befugnisse des Bürgermeisters (z. B. Organisationsrecht, gesetzliche Vertretung der Gemeinde etc.) ist die Regelung eh nicht anwendbar. Der Rat hat grundsätzlich kein Weisungsrecht gegenüber dem Bürgermeister und kann ihn deshalb nicht dazu verpflichten, den Rat oder anderen politische Gremien über die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu informieren bzw. zu unterrichten.

Beschwerden sind (mündliche und/oder schriftliche) Äußerungen unzufriedener Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Stadtverwaltung Erkelenz. Es ist an dieser Stelle bereits darauf hinzuweisen, dass zur „Verwaltung“ (Exekutive) neben der hauptamtlichen Verwaltung nach dem Gesetz auch Rat und Ausschüsse als ehrenamtliche Verwaltung gehören. Beschwerden von Bürger/innen richten sich grundsätzlich gegen die Stadtverwaltung bzw. gegen Maßnahmen und Entscheidungen dieser. Die Maßnahmen und Entscheidungen gegen die sich der Bürger beschweren möchte, stellen in der Regel Geschäfte der laufenden

Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW dar. Ausnahmen bilden in diesem Zusammenhang die Fälle nach den §§ 24 bis 26 GO NRW.

Außerdem muss bedacht werden: Eine Vielzahl von Schriftstücken beinhaltet Beschwerden. So werden sich viele Schriftstücke im Bereich hoheitlichen Tätigwerdens mit folgenden Beschwerdeaspekten befassen:

- Unzufriedenheit mit Verwarnungen
- Beschwerden gegen städtische Untätigkeit im Rahmen von Nachbarschaftsproblemen
- Unzufriedenheit mit Auflagen oder Bedingungen in einer Baugenehmigung
- Beschwerden gegen Entscheidungen im Sozialamts- bzw. Jugendamtsbereich

Hier nun ein kurzer Überblick über mögliche Rechtsmittel und Beschwerdemöglichkeiten:

- Klage- und Widerspruchsverfahren
- Fachaufsichtsbeschwerde
- Beschwerde, die Selbstverwaltungsaufgaben betreffen (Kommunalaufsicht)
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Petitionen (an den Bundestag oder Landtag NRW)
- Beschwerden nach Spezialgesetzen (z. B. an den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz, an den Landeswahlleiter etc.)
- Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
- Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW

Mündliche vorgetragene bzw. schriftlich eingegangene Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen ‚Verwaltungsentscheidungen‘ werden grundsätzlich dem jeweils zuständigen Fachamt zur Bearbeitung bzw. Beantwortung übergeben. Eine zentrale Erfassung bzw. Bearbeitung für die Gesamtverwaltung erfolgt nicht.

Ob zu den „Beschwerden“ auch Anträge an die Ausschussvorsitzenden (insbes. BZA) - zumindest jene mit grundsätzlichem „Beschwerdepotential“ - zählen, von denen der Bürgermeister meist erst durch eine entsprechende Zur-Tagesordnung-Stellung Kenntnis erlangt, wäre ebenfalls zu klären. Ebenfalls wäre zu diskutieren, ob Beschwerden von Bürgern, die den Ratsvertretern – die ebenfalls zur Exekutive (Verwaltung) gehören – vorgetragen werden, ebenfalls unter den Oberbegriff „Beschwerden“ im Sinne des vorliegenden Antrages zu fassen sind.

Bevor hier eine weitere Umsetzung des Antrages geprüft werden kann, soll der vorliegende Antrag der Fraktion dahingehend konkretisiert werden, welche Beschwerden bzw. welche Angelegenheiten richtig dokumentiert und dem Rat zur Kenntnis gegeben werden sollen.

Informationspflicht des Rates durch den Bürgermeister

Der Bürger hat – unabhängig von der Tatsache, dass er sich über Entscheidungen der Verwaltung beschweren kann – die Möglichkeit, sich direkt an den Rat oder die Bezirksausschüsse zu wenden. In den Fällen, in denen sich ein Bürger einzeln oder in Gemeinschaft in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wendet (§ 24 GO NRW), erfolgt eine Unterrichtung des Rates durch den Bürgermeister. Gleiches gilt für die Fälle des Einwohnerantrages (§ 25 GO NRW) und des Bürgerbegehrens

(§ 26 GO NRW), in denen der Rat die Zulässigkeit des Antrages bzw. des Begehrens feststellen muss, nachdem er durch den Bürgermeister umfassend informiert und unterrichtet worden ist. Zusätzlich kann der Bürger jederzeit unmittelbar an seinen bzw. die Ratsvertreter herantreten, um ein Anliegen vorzutragen.

Aufbau eines Beschwerdemanagements

Falls der Rat dem Antrag folgen sollte, wäre tiefergehend zu prüfen, ob der Aufbau eines zentralen Beschwerdemanagements, wo dann alle Beschwerden/Eingaben für die Gesamtverwaltung (Ordnungsamt, Sozialamt/Jugendamt, Steueramt, Tiefbauamt etc.) zentral gesammelt, dokumentiert und an die einzelnen Fachämter zur Bearbeitung weitergeleitet werden, vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben, der verschiedenen Zuständigkeiten (siehe „kommunalrechtliche Aufgabenarten“) sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die Gemeindeordnung vorgibt, überhaupt möglich wäre.

Es kann an dieser Stelle bereits konstatiert werden, dass in diesem Zusammenhang ein zusätzlicher Personalbedarf zur Abdeckung dieser neuen Aufgabe von bis zu 1,5 Stellen notwendig sein wird.

Des Weiteren wäre zu prüfen, wann und in welcher Form dann eine Unterrichtung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Rates oder des Hauptausschusses möglich wäre.

Da der vorliegende Antrag mit einem hohen Aufwand – insbesondere der personelle (Zusatz)Aufwand – zur Annahme, Feststellung und Dokumentation aller bei der Verwaltung (schriftlich oder elektronisch) eingehenden Beschwerden verbunden ist, empfiehlt die Verwaltung den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2012 wird hiermit abgelehnt.“



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/242/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.10.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten - Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat im Jahre 2004 beschlossen, den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aus dem Jahre 1995 als Leitlinie für die zukünftige Verkehrsentwicklung des gesamten Stadtgebietes einschl. des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes bedarfsgerecht fortzuschreiben. Dabei wurde in einem Arbeitsschritt u. a. auch die Untersuchung potenzieller Kreisverkehrsplätze im Innenstadtbereich vorgenommen. Die Empfehlung aus dem VEP lautete seinerzeit die Kreuzung Nordpromenade/Brückstraße zu einem Kreisverkehrsplatz umzugestalten. Eine solche Maßnahme wird mit Fördermitteln unterstützt, die 65 % der förderfähigen Kosten betragen. Aufgrund der mehrfachen Überzeichnung dieses Förderprogramms wurde die Maßnahme entsprechend im aktuellen Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehen. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Komplexmaßnahme, d. h., dass neben dem Straßenbau ebenfalls der Kanal in diesem Bereich aufgrund seines schlechten Zustandes erneuert werden muss. Im vorliegenden Fall geht es sich jedoch rein um die Vergabe der Straßenbaumaßnahme.

Die Bezirksregierung Köln hat bei einem am 26.09.2012 stattgefundenen Einplanungsgespräch für Fördermittel mitgeteilt, dass auf Grund der ungeklärten Situation im Bereich der Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz (ehemals Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) für das Jahr 2013 nur ein Notprogramm aufgestellt werden könne und in den Folgejahren wegen der geringen Mittelzuweisungen die Prioritäten auf bereits begonnene Maßnahmen und Maßnahmen unter Beteiligung der Deutschen Bahn (Maßnahmen nach dem

Eisenbahnkreuzungsgesetz u. a.) gesetzt würden. Es gäbe allerdings die Möglichkeit, die angemeldete Maßnahme „Kreisverkehr Brückstraße/Nordpromenade/Theodor-Körner-Straße“ unter Einsatz von Mitteln rückwirkend in das Förderprogramm 2012 aufzunehmen. Grundvoraussetzung ist allerdings ein nomineller Maßnahmenbeginn im Bewilligungsjahr, also noch in diesem Jahr. Die Bezirksregierung hat diesen Sachverhalt mittlerweile schriftlich bestätigt.

Die Kosten für den Straßenbau betragen laut vorliegender Kalkulation voraussichtlich 550.000 €, wozu Zuweisungen von 250.000 € gezahlt werden.

Damit nunmehr der Auftrag noch in 2012 erteilt und mit der Ausführung begonnen werden kann, müssen die Mittel außerplanmäßig gem. §§ 83 Abs. 1, 85 GO NRW bei der Maßnahme „T12010016 – Kreisverkehr Brückstraße/Nordpromenade/Theodor-Körner-Straße“ zur Verfügung gestellt werden. Bei einem zusätzlichen Betrag von 550.000 € handelt es sich grundsätzlich um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW. Dieser kann nur mit Zustimmung des Rates außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Soweit eine kurzfristige Einberufung des Rates nicht möglich ist, sieht § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Möglichkeit vor, dass der Hauptausschuss an Stelle des Rates die Entscheidung treffen kann. Diese ist dem Rat in dessen nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Damit eine Auftragserteilung noch in diesem Jahr erfolgen kann, muss zunächst der Beschluss über die durchzuführende Maßnahme im nächsten Bau- und Betriebsausschuss am 08.11.2012 erfolgen. Die Voraussetzungen für eine dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW liegen dadurch vor.

Haushaltsrechtlich ist in dem konkreten Fall noch zu beachten, dass die Auszahlungen für diese Maßnahme erst in 2013 erfolgen. Soweit die Beauftragung aber, wie zuvor erläutert, bereits in diesem Jahr erfolgen muss und der Mittelabfluss erst in 2013 erfolgt, sieht § 85 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vor, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen in der Auftragshöhe bei der Maßnahme zur Verfügung stehen müssen. Diese stehen jedoch bisher nicht zur Verfügung. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sieht jedoch auch vor, dass diese außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden können.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

zugleich als dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

„Bei der Maßnahme „T 12010016 – Kreisverkehr Brückstraße/Nordpromenade/Theodor-Körner-Straße“ wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von 550.000 € gem. § 85 Abs. 1 GO NRW zur Verfügung gestellt.“

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei der Maßnahme „G 01130001 – Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden“.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/240/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.10.2012 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.09.2012 - 15.10.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
31.10.2012	Hauptausschuss
14.11.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnde außerplanmäßige Auszahlung zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von der in der Zeit vom 05.09.2012 - 15.10.2012 getroffenen Entscheidung des Kämmerers zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in der Zeit vom 05.09.2012 - 15.10.2012.

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 31.10.2012

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 14.11.2012

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

Kennntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.09.2012 – 15.10.2012

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	B06030206	Spielmobil (Transporter)	0,00	14.800,00	11.10.2012

Außerplanmäßige Anschaffung eines neuen Spielmobils, da das bisherige Spielmobil (Baujahr 1999) im Juli 2012 einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat. Die Anschaffung eines neuen Spielmobils ist dringend erforderlich, da es tagtäglich sowohl bei städtischen Veranstaltungen benutzt als auch an Erkelenzer Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden und Vereinen für Feste und andere Aktionen zum Verleih angeboten wird. Der Schaden wurde unverzüglich der Versicherung gemeldet, die mittlerweile einen Entschädigungsbetrag von 1.450,-- € überwiesen hat.

Deckung: Einsparung bei den Investitionskonten:

B06030201 - Anschaffungen > 410 € Einrichtungen der Jugendarbeit -	3.000,00	EUR
B01180034 - Kleinlaster mit Kipper (Ersatz f. HS-2472) - Baubetriebshof -	8.600,00	EUR
B01180051 - 2 Kleinlaster Pick-Up - Baubetriebshof -	<u>3.200,00</u>	EUR
insgesamt	14.800,00	EUR

Erkelenz, den 15.10.2012

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer